Technische Mitteilung Nr. 1000/52 Revision 2

Gegenstand :
- B. Nachrüstung von Sicherungsbolzen im Propelleradapter 10M67
- C. Verbesserte Propelleradapterscheibe 10M67 ab Ausgabe d

Betroffen Muster: DG-1000
Baureihe: DG-1000T, alle Werknummern

Dringlichkeit :
- A. Vor der nächsten Triebwerksbenutzung (nur bei der ersten Durchführung von Maßnahme B oder C)
- B. Vor der nächsten Triebwerksbenutzung, sofern die Maßnahme B noch nicht durchgeführt wurde
- C. Falls sich die bisherige Propelleradapterscheibe nicht gemäß Maßnahme B nachrüsten lässt oder wenn die Lebensdauer der eingebauten Adapterscheibe abläuft.

Vorgang : Kurz aufeinanderfolgend wurden zwei Vorfälle gemeldet, wobei sich der Propeller von der Nabe gelöst hat. In beiden Fällen war das Gummi in der Adapterscheibe komplett gerissen.
- A. Handbuchrevision auf Grund der Maßnahmen B oder C.
- B. Eine Sicherung zur Nachrüstung wurde entwickelt, die aus 2 Bolzen besteht, welche von innen nach außen in 2 Radialbohrungen in der Scheibe stecken. Im Außenring sind diese Bohrungen größer ausgeführt, sodass die Bolzen nur bei Versagen des Gummi belastet werden.
- C. Für Neuproduktionen der Propelleradapter wurde eine Version entwickelt, die eine bessere Verbindung des Gummis zur Innen- und zur Außenscheibe ermöglicht. Die Sicherungsbolzen werden dabei beibehalten.

Maßnahmen :

A Handbuchrevision (nur bei der ersten Durchführung von Maßnahme B oder C): Folgende Handbuchseiten gegen neue Seiten mit Ausgabe August 2025, gekennzeichnet mit TM1000/52, austauschen. Die markierten Änderungen sind zu beachten.
Flughandbuch: 0.2a, 0.3, 0.4, 1.5, 2.5, 4.6, 4.9, 4.10, 4.12, 4.13, 4.14
Wartungshandbuch: 0.2, 0.3, 0.5, 0.6, 0.11, 0.12, 1.18, 4.20, 7.1, 8.1, 9.2, Diagramm 13

B 1. a) Den Propelleradapter ohne Sicherungsbolzen (10 M 067 Version a oder älter) demontieren.
b) Diesen Propelleradapter DG Aviation zuschicken.
c) Für Flüge mit ausgebautem Triebwerk siehe Flughandbuch, Abschnitt 4.6. Für Flüge mit nur teilweise ausgebautem Triebwerk (z.B. nur Propeller oder Adapterscheibe) sind Leermasse und Schwerpunkt neu zu bestimmen.

B 2. a) DG Aviation prüft diesen, ob der Propelleradapter weiterverwendet werden darf.
b) DG Aviation modifiziert ihn entsprechend.
c) Bei erfolgreicher Prüfung schickt DG Aviation den modifizierten Propelleradapter mit einem EASA Form 1 zurück.

Anmerkung: Die Lebensdauer der mit Sicherungsbolzen nachgerüsteten Propelleradapter (10 M 067 Version b), welcher bereits 4 Jahre oder älter ist, darf nach einer positiven Prüfung von DG Aviation um 1 Jahr ab Prüfung verlängert werden. Die max. zulässige Lebensdauer von 50 h gilt weiterhin.

Der technische Inhalt dieses Dokuments ist unter dem Privileg DOA Ref. EASA.21J.780 genehmigt.

B 3. Den von DG Aviation zurückgeschickten Propelleradapter mit Sicherungsbolzen (10 M 067 Version b) einbauen (s. WHB Abschnitt 4.10.2 und Diagramm 13).

C 1. Den bisherigen Propelleradapter demontieren.

C 2. Den verbesserten Propelleradapter (10 M 067 Ausgabe d oder neuer) einbauen (s. WHB Abschnitt 4.10.2 und Diagramm 13).

Anmerkung: Für die Lebensdauer gelten die Angaben im Abschnitt 0.4.3 h) des Wartungshandbuches DG-1000T.

Material : Handbuchseiten, siehe Maßnahmen A
Schnorr Sicherungsscheiben 8,4 Typ S (6x)
Selbstsichernde Muttern M8 Thermag DIN 980 cu (6x)
Maßnahmen B: Propelleradapter mit nachgerüsteten Sicherungsbolzen (10 M 067 Version b oder neuer)
oder
Maßnahmen C: verbesserte Propelleradapter (10 M 067 Version d oder neuer)

Gewicht und Schwerpunktlage : Einfluss vernachlässigbar.

Hinweise : Es dürfen nur Original Ersatzteile verwendet werden.
Teile (außer Standardteile) und Materialsätze dürfen nur eingebaut werden, wenn ein EASA Form 1 für diese Produkte vorliegt.
Bei Standardteilen gilt die Rechnung von DG Aviation als Konformitätsbescheinigung.

Maßnahmen A und B 1. und B 3. bzw. C können vom Pilot/Eigentümer selbst durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen ist vom Pilot/Eigentümer zu prüfen und gemäß ML.A.801 (b) 3. freizugeben.

Maßnahme B 2. darf nach den Bestimmungen des Part ML nicht vom Pilot/Eigentümer freigegeben werden. Diese Maßnahmen ist gemäß Punkt ML.A.801 (b) 1. durchzuführen und freizugeben.

Falls Sie Fragen zu dieser TM haben, kontaktieren Sie bitte DG Aviation:
Tel.: 0049 7251 36660-0, E-Mail: info@dg-aviation.de

Erstausgabe:
Bruchsal den
08 Oct. 2025
Bearbeiter:
Eduard Scharf

Die Änderungen wurden am 07. Oktober 2025 durch die EASA zugelassen mit Zulassungs-Nr. 10088187 Rev. 1.

Revision 2:
Bruchsal den
27. April. 2026
Bearbeiter:
Carsten Pokluda

Die Änderungen wurden am 27.04.2026 unter dem Privileg DOA Ref. EASA.21J.780 mit der Minor Change Nr. TM1000/52 Revision 2 genehmigt.

Der technische Inhalt dieses Dokuments ist unter dem Privileg DOA Ref. EASA.21J.780 genehmigt.